

Aus Bund und Ländern

Bundeskongreß der Freien Berufe

BONN. Der diesjährige Bundeskongreß des Bundesverbandes der Freien Berufe findet am 15. September 1986 in Bonn statt (Steigenberger Hotel, 15 Uhr). Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Referat von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Dem Kongreß geht am selben Ort ab 10 Uhr die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes voraus. BFB

Die Ärzte dürfen mitsprechen

SAARBRÜCKEN. Wie in Baden-Württemberg und Bayern sieht auch der Referentenentwurf für ein neues „Saarländisches Krankenhausgesetz“ eine Beteiligung eines Vertreters der Ärztekammer des Saarlandes im Landesauschuß für Krankenhaus- und Investitionsplanung (§ 11 des Entwurfs) vor. Zum Kreis der „unmittelbar Beteiligten“ zählen ferner die Krankengesellschaft, die regionalen Krankenkassen beziehungsweise deren Ausschüsse, die Bundesknappschaft, die PKV, der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag des Saarlandes.

An der neuen Saarländischen Krankenhauskonferenz werden künftig auch die KV, der Chefarztverband, die Ortsverbände der Pflegeorganisationen und der Marburger Bund (neben der ÖTV und DAG) beteiligt. Mit den unmittelbar Beteiligten sind im Landesauschuß „einvernehmliche Regelungen“ anzustreben. Das Krankenhaus hat dabei ein Anhörungsrecht (§ 11). Über die im Anschluß an das neue Krankenhausfinanzierungsrecht notwendig ge-

wordenen Ergänzungen hinaus enthält der Entwurf auch Vorschriften, die Regelungen der inneren Struktur, des Betriebsaufbaus und des Ablaufs betreffen ebenso wie organisatorische Fragen zwischen Krankenhaus und Krankenhausbenutzer. Der Patientenführer wird per Gesetz eingeführt, und seine Einsetzung ist für alle Krankenhäuser obligatorisch. Das Recht, von der Arztleistung entkoppelte Wahlleistungen in Anspruch zu nehmen (falls dadurch die allgemeinen Leistungen des Hauses nicht tangiert werden), wird bestätigt. Privatstationen werden nicht mehr neu eingerichtet, bestehende sind aufzulösen. Sonderbestimmungen betreffen Arzneimittelkommission, Hygiene, Datenschutz, Forschung, „Klinisches Krankheitsregister“. HC

Neues Krankenhausgesetz in Bayern

MÜNCHEN. Die Novelle zum Bayerischen Krankenhausgesetz („Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes“) ist vom Landtag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. Der Senat hat beschlossen, keine Einwendungen gegen die Novelle zu erheben. Damit ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen.

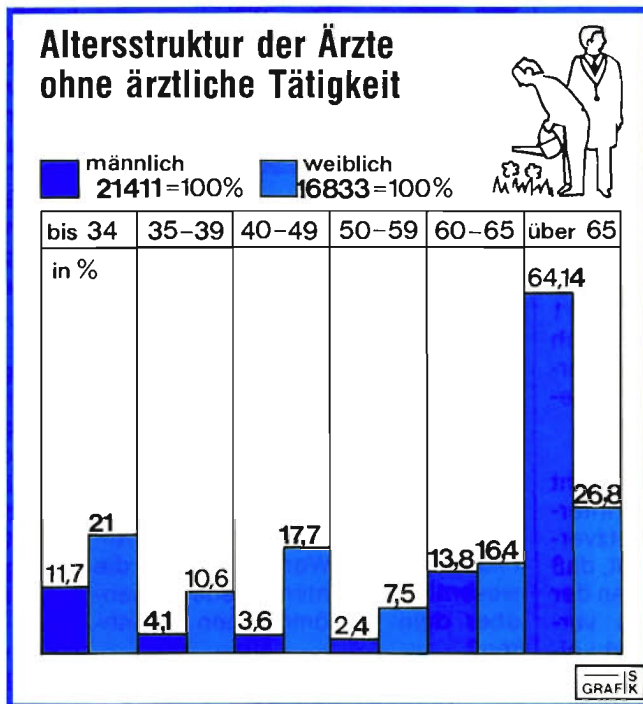
Die Erhöhung der Pauschalen tritt rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft, ebenso die Regelung im vierten Abschnitt über „Pflegesätze“. Die Vorschriften zum „kleinen Baubedarf“, ebenso die übrigen Bestimmungen

des Landeskrankenhausgesetzes, treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Anpassung des bayerischen Krankenhausbedarfsplanes an die neuen Bestimmungen wird am 1. Januar 1988 vollzogen.

Das bayerische Gesetz bezieht ebenso wie etwa die Entwürfe aus Baden-Württemberg und aus dem Saarland die Landesärztekammer in den Kreis der unmittelbar Beteiligten ein, die über die Aufstellung des Krankenhausplanes und des Investitionsprogrammes mitberaten. Bayern enthält sich bei den Anschlußvorschriften völlig von solchen Regelungen, die in die innere Struktur der Krankenhäuser, in den Betriebsaufbau und organisatorische Abläufe eingreifen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden präzisiert und mit den einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben und höchstrichterlichen Bestimmungen harmonisiert. HC

Nach zehn Jahren 9200 Betten weniger

MÜNCHEN. In den letzten zehn Jahren hat Bayern per saldo 9200 Krankenhausplanbetten abgebaut. In mehr als 60 Fällen wurde ein Härteausgleich zur Erleichterung der Ein- oder Umstellung des Krankenhausbetriebes gewährt (insgesamt 22 Millionen DM). Nach dem bayerischen Jahreskrankenhausbauprogramm 1986 werden im Zuge der Baumaßnahmen insgesamt weitere 2670 Betten abgebaut (= 3,3 Prozent der derzeit geförderten Betten). Bei Baumaßnahmen in den Jahren 1987 bis 1990 sollen nochmals etwa 700 Betten abgebaut werden, wie der bayerische Arbeits- und Sozialminister Franz Neubauer vor dem 2. Bayerischen Krankentag in München hervorhob. EB



In der Altersstruktur der nicht berufstätigen Ärzte in der Bundesrepublik gibt es charakteristische Unterschiede zwischen Ärztinnen und Ärzten. In den jüngeren Jahrgängen überwiegen erheblich die Ärztinnen ohne ärztliche Tätigkeit. Dies ist wohl ein Zeichen dafür, daß viele Ärztinnen ihren Beruf aus familiären Gründen zunächst nicht ausüben. In den hohen Altersstufen, vor allem der über 65, machen sich dann die männlichen Pensionäre bemerkbar. Die Übersicht gibt den Stand per 31. Dezember 1985 wieder. Quelle: BÄK-Statistik, Grafik: Schacht